

***Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft.***

*In der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft sind für die erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35, Absatz 1, Absatz 3 und 4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§ 83-84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).*

Diese Anordnung ist 2004 in allen bayerischen (Erz-) Diözesen in Kraft gesetzt worden.